



**GEMEINDE
HALLBERGMOOS**

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hallbergmoos

Stand: 19.02.2020

Anmerkung zur geschlechtergerechten Sprache:

Zur besseren Lesbarkeit wurde – soweit neutrale Bezeichnungen nicht möglich waren – jeweils die männliche Personenbezeichnung gewählt. Die Formulierungen gelten gleichermaßen auch für weibliche und diverse Personen.

§ 1 Zweck

- (1) In der Gemeinde Hallbergmoos wurde zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner ein Seniorenbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung auf dem gesamten Gebiet der Seniorenarbeit in Hallbergmoos zu beraten. Dabei vertritt der Seniorenbeirat die Interessen der älteren Generation im Gemeindegebiet Hallbergmoos.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat unterrichtet die Öffentlichkeit, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat über Probleme, Fragen und Bedürfnisse älterer Menschen.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben wird er vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung über alle Vorhaben informiert, die die Interessen der älteren Gemeindebürgerinnen und -bürger berühren. Unabhängig davon gibt der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten ab.
Diese werden von der Gemeindeverwaltung unmittelbar bearbeitet oder sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Hierbei finden die Regelungen und Richtlinien zur Geschäftsordnung des Gemeinderates Anwendung.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind vom Gemeinderat oder von der Verwaltung regelmäßig bis zur nächsten Sitzung des Seniorenbeirates einer Entscheidung zuzuführen. Für die zu behandelnden Punkte erhält ein Vertreter im Gemeinderat Rederecht. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (4) Der Seniorenbeirat wirkt mit bei der Planung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Seniorenarbeit in der Gemeinde Hallbergmoos.
- (5) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann nicht Träger von Ansprüchen oder Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art sein.
- (6) Die laufenden Kosten, die anfallen (z.B. Porto, Büromittel, Saalmieten usw.) werden von der Gemeinde Hallbergmoos getragen.

§ 3 Ehrenamt, Entschädigung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat anfallenden Auslagen werden nach tatsächlichem Aufwand erstattet.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit (konstituierende Sitzung) wird durch den ersten Bürgermeister einberufen und er führt dabei auch die Wahl des ersten und des stellvertretenden Vorsitzenden durch.
- (2) Der Vorsitzende beruft dann die weiteren Treffen des Seniorenbeirates, jeweils nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Über die Sitzungen des Seniorenbeirats ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern zuzustellen.
- (5) Die Gemeinde Hallbergmoos stellt einen Mitarbeiter als Koordinator und Schriftführer dem Seniorenbeirat bei, stellt Besprechungsräume zur Verfügung und räumt dem Seniorenbeirat ein Budget von € 500,00 jährlich ein.

§ 5 Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus den von den nachstehenden Organisationen bestellten Personen mit ständigem Sitz:

Dem jeweiligen Referenten für Senioren und Menschen mit Behinderung der Gemeinde Hallbergmoos,
dem jeweiligen Referenten für Jugend und Soziales der Gemeinde Hallbergmoos,
dem örtlichen Pfarrer der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neufahrn-Hallbergmoos,
dem örtlichen Pfarrer des Pfarrverbandes Hallbergmoos-Goldach
oder den von diesen vier ständigen Mitgliedern bestimmten Vertretern

Dazu kommen die aus folgenden Organisationen benannten Vertreter:

AK Behindertengerechte und Kinderwagenfreundliche Gemeinde
Arbeiterwohlfahrt Ortsverein und Sozialstation Freising e.V.
Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Freising
Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.
Frauen St. Theresia
Katholische Frauengemeinschaft Goldach
Nachbarschaftshilfe Hallbergmoos-Goldach e.V.
Seniorenzentrum Hallbergmoos
VdK-Ortsgruppe Hallbergmoos-Goldach
VfB Hallbergmoos-Goldach e.V.

- (2) Jede der genannten Organisationen ist mit einer Person im Seniorenbeirat vertreten. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit. Sollte sich eine der genannten

Organisationen auflösen, erlischt deren Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Nach der konstituierenden Sitzung sowie bei Veränderungen der Zusammensetzung erhält der Gemeinderat eine namentliche Zusammenstellung der Mitglieder

- (3) In den Seniorenbeirat können Bürgerinnen und Bürger delegiert und zu Funktionsträgern gewählt werden, die am Wahltag
 - a) einer der oben genannten Organisationen angehören,
 - b) seit mindestens zwei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Hallbergmoos haben oder sich persönlich oder mit ihrer Organisation in der Gemeinde Hallbergmoos für die Seniorenarbeit engagieren,
 - c) nicht dem Gemeinderat angehören mit Ausnahme der aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Referenten gemäß Abs. 1 Satz 1,
 - d) nicht gemäß dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von den Organisationen bestellten bzw. benannten Vertreter der Organisationen werden durch den ersten Bürgermeister als Mitglied des Seniorenbeirates der Gemeinde Hallbergmoos berufen. Die Befugnis kann der erste Bürgermeister gem. Art. 39 Abs. 2 GO analog auf einen Stellvertreter oder einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde übertragen.

§ 6

Amtsdauer, Beginn der Amtszeit, Übergangsregelung

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Gemeinderates berufen.
- (2) Die Amtszeit des neuen Seniorenbeirates beginnt mit dem Zusammentritt zu seiner konstituierenden Sitzung. Diese ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit des neugewählten Gemeinderates durchzuführen. Die Ladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den ersten Bürgermeister mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bis zur konstituierenden Sitzung führt der bisherige Seniorenbeirat seine Geschäfte weiter.

§ 7

Durchführung der Wahl

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der für die Wahl zu bildende Wahlausschuss besteht aus dem ersten Bürgermeister, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Die Bestätigung des Wahlausschusses erfolgt vor Beginn der Wahlhandlungen durch die anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimme kann nur an Bewerber vergeben werden, die dem Seniorenbeirat von den Organisationen gemeldet wurden.

- (4) Der Vorsitzende kann bei allseitigem Einverständnis in offener Abstimmung gewählt werden. Wünscht jedoch ein Mitglied des Seniorenbeirats eine geheime Wahl oder sind mehrere Vorschläge vorhanden, muss die Wahl geheim erfolgen.
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach der Wahl durch den Wahlausschuss.
- (6) Stimmzettel, die nicht eindeutig gekennzeichnet, auf denen mehr als die zugelassene Stimme vergeben, die mit Bemerkungen versehen oder in sonstiger Weise gekennzeichnet wurden, sind ungültig.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) Gewählt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl und wenn sie die Erklärung abgegeben haben, dass sie die Wahl vorbehaltlos annehmen.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt über die durchgeführte Wahl eine Niederschrift an.

§ 9

Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

- (1) Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden während der Amtszeit des Seniorenbeirates wird eine Nachwahl durch den Seniorenbeirat durchgeführt.
- (2) Seniorenbeiratsmitglieder verlieren ihr Amt, wenn die Wählbarkeit verloren geht.

§ 10

Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl trägt die Gemeinde.

§ 11

Anwendbarkeit von anderen wahlrechtlichen Vorschriften

Die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und auch der Gemeinde und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar, sofern in dieser Geschäftsordnung keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die früheren Geschäftsordnungen außer Kraft.

Hallbergmoos, 19.02.2020

Harald Reents
Erster Bürgermeister